

Fahrradfahren – aber richtig!

Regeln, Informationen und Tipps.



Inhalt

| | |
|--|----|
| » Was sagt die StVO? | 6 |
| Welche gesetzlichen Vorschriften gelten? | 6 |
| Fahrtipps/Pflichten des Radfahrers | 6 |
| Verkehrszeichen | 7 |
| Benutzungsrecht bzw. Benutzungspflicht | 8 |
| Radweg | 8 |
| Gehweg | 8 |
| Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Aufstellflächen etc. | 9 |
| Radfahrstreifen | 9 |
| Schutzstreifen für Radfahrer | 9 |
| Aufstellflächen | 10 |
| Fahrradstraße und Fahrradzone | 10 |
| Weitere verkehrsrechtliche Bestimmungen | 11 |
| Fußgängerüberweg | 11 |
| Einbahnstraße | 11 |
| Verkehrsberuhigter Bereich | 12 |
| Ampel | 12 |
| Anfahren/Einfahren/Aufsteigen | 12 |
| Abbiegen | 13 |
| Kreisverkehr | 14 |
| Bahnübergang | 14 |
| Abstand und Überholen | 14 |
| Klingeln | 15 |
| Handzeichen | 16 |
| Geschwindigkeit | 16 |
| Fahrstreifen und Sperrflächen | 17 |
| Abstellen von Fahrrädern | 17 |
| Mobiltelefon und Musik | 17 |
| Verband | 18 |
| Alkohol und Drogen | 19 |
| Helm | 20 |
| » Bußgelder und Punkte | 20 |
| » E-Bike und Pedelec | 21 |
| E-Bike | 21 |
| Pedelec | 22 |



| | |
|---|-----------|
| » Haftung und Versicherung | 24 |
| Fahren ohne Helm | 24 |
| Unfall zwischen Radfahrer und anderem Verkehrsteilnehmer | 24 |
| Versicherung | 25 |
| » Ausstattung und Ladung | 26 |
| Ausrüstung | 26 |
| Fahrradbegriff nach der StVZO | 26 |
| Beleuchtung | 26 |
| Lichttechnische Einrichtungen | 27 |
| Scheinwerfer | 27 |
| Rotes Rücklicht | 27 |
| Speichen und Reflektoren | 28 |
| Ausstattung Fahrradpedale | 29 |
| Fahrtrichtungsanzeiger/„Blinker“ | 29 |
| Beleuchtung an Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung (Pedelec) | 29 |
| Beleuchtung an Fahrradanhängern | 30 |
| Rennrad | 30 |
| » Kinderbeförderung | 31 |
| Kindersitz | 31 |
| Fahrradanhänger | 31 |
| Kinder mit Behinderung | 31 |
| » Lastenfahrräder | 32 |
| » Ladung | 32 |
| » Radfahren mit Tieren | 32 |
| » Transport des Fahrrades | 32 |
| Dachträger | 32 |
| Heckträger | 33 |
| Transport im Auto | 33 |

Inhalt

| | |
|---|----|
| » Kennzeichen | 34 |
| » Radfahren lernen – Tipps für Eltern | 34 |
| » Radfahren im Winter | 37 |

© 2021

Redaktion: Anne Benz, Frank Hahn, Bastian Metzger, Stephan Miller



Was sagt die **StVO**?

Welche gesetzlichen Vorschriften gelten?

Der Begriff des Fahrrads ist in der StVO **nicht** definiert.

Eine Definition findet sich in Art. 1 lit. I des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8.11.1968 und in § 63a Abs. 1 StVZO. Demnach ist ein Fahrrad „jedes Fahrzeug mit wenigstens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen, insbesondere mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln, angetrieben wird“.

Zudem werden nach § 63a Abs. 2 der StVZO Pedelecs dem Fahrrad gleichgestellt, gemäß § 1 Absatz 3 StVG sind sie keine Kraftfahrzeuge.

Dennoch sind Fahrräder Fahrzeuge im Sinne der StVO: Die Vorschriften der StVO gelten also auch für Radfahrer, sofern nicht ausdrücklich von Kraftfahrzeugen die Rede ist.

Fahrtipps/Pflichten des Radfahrers

- Achten Sie auf benutzungspflichtige Radwege. Sind solche vorhanden, so dürfen Sie nicht die Fahrbahn und selbstverständlich auch nicht den Gehweg benutzen.
- Bei nicht benutzungspflichtigen Radwegen haben Sie ein Wahlrecht zwischen Radweg und Fahrbahn.
- Ist kein Radweg vorhanden, darf der Gehweg nur befahren werden, wenn ein entsprechendes Zusatzzeichen dies erlaubt.
- Sie dürfen sich nicht an andere Fahrzeuge anhängen.
- Sie sollten Ihre Geschwindigkeit den äußeren Bedingungen und Ihren persönlichen Fähigkeiten anpassen.
- Sie sollten ausreichend Abstand zum Vordermann halten.
- Sie sollten nur bei klarer Verkehrslage überholen.
- Sie dürfen nicht freihändig fahren.
- Sie dürfen nebeneinander fahren, außer der Verkehr wird dadurch behindert. Dann müssen Radfahrer hintereinander fahren.
- Sie sollten an Haltestellen mit besonderer Vorsicht vorbeifahren.
- Sie dürfen nicht in der Mitte der Fahrbahn fahren, sondern möglichst weit rechts.



Verkehrszeichen



Zeichen 237:
Radweg



Zeichen 240:
Gemeinsamer
Geh- und Radweg



Zeichen 241:
Getrennter
Rad- und Gehweg



Zeichen 244.1:
Beginn einer
Fahrradstraße



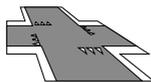
Zeichen 254:
Verbot für
Radverkehr



Zeichen 138:
Radverkehr
(Gefahrzeichen)



Zeichen 244.3:
Fahrradzone



Zeichen 342:
Haifischzähne



Zeichen 350.1:
Radschnellweg

Benutzungsrecht bzw. Benutzungspflicht

Radweg



Zeichen 237



Zeichen 240



Zeichen 241

Eine **Pflicht**, den Radweg zu benutzen, besteht, wenn dies durch eine entsprechende Beschilderung (Zeichen 237, 240 oder 241) angeordnet ist. Eine **Ausnahme** von der Radwegbenutzungspflicht besteht, wenn der Radweg nicht nutzbar ist (z. B. bei Hindernissen, Schnee, Blättern und haltenden Fahrzeugen auf dem Radweg). Rennradfahrer genießen hier keine Besserstellung. Auch sie **müssen** den Radweg bei entsprechender Beschilderung benutzen.

Radwege ohne diese Beschilderung **dürfen** benutzt werden.

Auch linke Radwege **müssen** befahren werden, wenn dies ausdrücklich durch entsprechende Beschilderung

(Zeichen 237, 240 oder 241) vorgeschrieben ist. Sie **dürfen** befahren werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ erlaubt ist.

Auf einem kombinierten Geh- und Radweg (Zeichen 240) hat der Radfahrer seine Geschwindigkeit dem Fußgängerverkehr anzupassen.

Gehweg

Grundsätzlich dürfen Radfahrer **nicht** auf dem Gehweg fahren.

Ist das Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ vorhanden, dürfen Radfahrer mit **Schrittgeschwindigkeit** auf dem Gehweg bzw. in der Fußgängerzone (Zeichen 242.1) fahren.

Zeichen 239



Zeichen 242.1



Zusatzzeichen 1022-10



Zusatzzeichen 1022-10

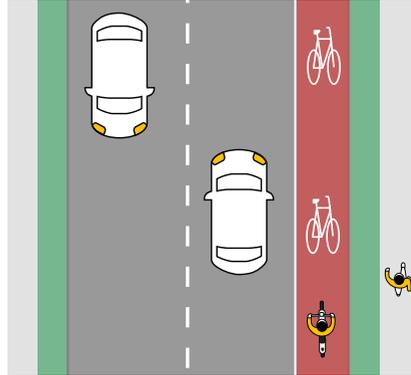
Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Aufstellflächen etc.

Radfahrstreifen

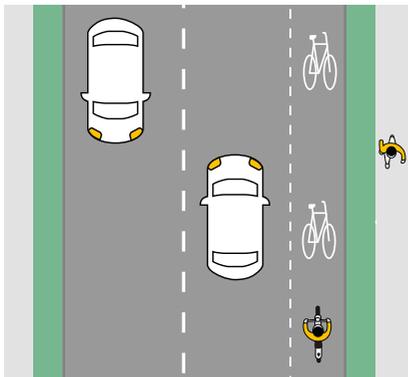
Radfahrstreifen dürfen nur von Radfahrern benutzt werden. Sie sind anhand der durchgezogenen Linie erkennbar (Zeichen 295). Andere Fahrzeuge dürfen den Radfahrstreifen nicht befahren. Der Radfahrstreifen kann ausnahmsweise überfahren werden, um:

- auf einem danebenliegenden Parkstreifen zu parken, wenn dieser nicht anders erreicht werden kann,
- in eine Grundstückszufahrt zu gelangen.

In beiden Fällen dürfen Radfahrer auf dem Radfahrstreifen nicht gefährdet oder behindert werden. Auf dem Radfahrstreifen selbst darf nicht gehalten oder geparkt werden.



Schutzstreifen für Radfahrer



Schutzstreifen sind daran erkennbar, dass sie zur Fahrbahn mittels unterbrochener Linie (Zeichen 340) abgegrenzt sind. Andere Fahrzeuge dürfen den Streifen überfahren, sofern dies verkehrsbedingt erforderlich und die Gefährdung von Radfahrern ausgeschlossen ist. Der Schutzstreifen darf zum Beispiel überfahren werden, um auf eine Abbiegespur zu gelangen. Das Halten und Parken auf dem Schutzstreifen ist verboten.

Aufstellflächen

Aufstellflächen ermöglichen dem Radfahrer, sich auf der Fahrbahn, z.B. vor einer roten Ampel, entsprechend der Fahrtrichtung aufzustellen. Je nachdem in welche Richtung der Radfahrer weiterfahren möchte, sollte er sich links,

mittig oder rechts einordnen. Dabei darf er sich vor die wartenden Kraftfahrzeuge stellen. Durch Aufstellflächen für Radfahrer sollen die Sichtbeziehungen vor allem mit abbiegenden Kfz-Führern verbessert werden.



Fahrradstraße/Fahrradzone

Außer Radfahrern (und Fahrern von Elektrokraftfahrzeugen) dürfen andere Fahrzeugführer die Fahrradstraße nicht benutzen, es sei denn dies ist ausdrücklich durch Zusatzzeichen, zum Beispiel „Kraftwagen/Kraftrad frei“ erlaubt. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Sofern dies der Radverkehr erfordert, muss der Kraftfahrzeugverkehr seine Geschwindigkeit anpassen. Das Nebeneinanderfahren von Radfahrern ist erlaubt. Fußgänger genießen hier keine Sonderrechte. Ohne anderweitige vorfahrtregelnde Beschilderung gilt in der Fahrradstraße „rechts vor links“. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln (bzgl. Ausfahren, Überholen etc.). Durch Zeichen 244.3 können ähnlich wie bei den 30er-Zonen komplette Zonen als Fahrradzonen ausgewiesen werden. Hier gelten die gleichen Regeln wie bei Fahrradstraßen.

Zeichen 244.1



Zeichen 244.3



imago images/Henning Angerer

Weitere verkehrsrechtliche Bedingungen.

Fußgängerüberweg

Der Radfahrer hat auf Fußgängerüberwegen keinen Vorrang. Er genießt also nicht die gleichen Rechte wie ein Fußgänger. Umstritten ist dieses Vorrecht, wenn der Radfahrer auf einem Pedal stehend über den Fußgängerüberweg rollt. Anders ist dies, wenn der Radfahrer sein Rad schiebt, dann genießt er Vorrang wie ein Fußgänger.



Zeichen 293



Zeichen 350

Einbahnstraße



Einfahrt: Zeichen 220



Ausgang: Zeichen 267



1000-32



1022-10

In der Einbahnstraße dürfen Radfahrer nur dann **entgegen der Fahrtrichtung** fahren, wenn dies ausdrücklich durch das Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ erlaubt wird.

Vorsicht: An Straßenkreuzungen gilt grundsätzlich die allgemeine Vorfahrtsregel, also „rechts vor links“. Fahrzeug-

fürher rechnen gegebenenfalls nicht mit Radfahrern, die entgegen der Einbahnstraße fahren. Oft findet man hier das Zusatzzeichen 1000-32 „Radfahrer kreuzen von rechts und links“, welches auf Radfahrer aus beiden Richtungen hinweist. Dieses Zeichen wird also angebracht, wenn man auf Querverkehr stößt.

Verkehrsberuhigter Bereich

Im verkehrsberuhigten Bereich ist auch das spielerische Herumfahren mit Kinderfahrrädern auf der gesamten „Fahrbahn“ erlaubt. Radfahrer müssen sich an die im verkehrsberuhigten Bereich geltende Schrittgeschwindigkeit halten.



Zeichen 325.1



Zeichen 325.2

Ampel

Sofern kein Lichtzeichen für Radfahrer vorhanden ist, gilt für Radfahrer das Lichtzeichen für den Fahrverkehr.

Neuerungen: In diesem Fall dürfen Radfahrer auch an einem Grünpfeil (Zeichen 720) aus einem am rechten Fahrbahnrand befindlichen Radfahrstreifen oder aus

straßenbegleitenden, nicht abgesetzten, baulich angelegten Radwegen abbiegen. Der Grünpfeil (Zeichen 721) für Radverkehr erlaubt das Rechtsabbiegen nach dem Anhalten an der Wartelinie ausschließlich für Radfahrer.



Zeichen 720



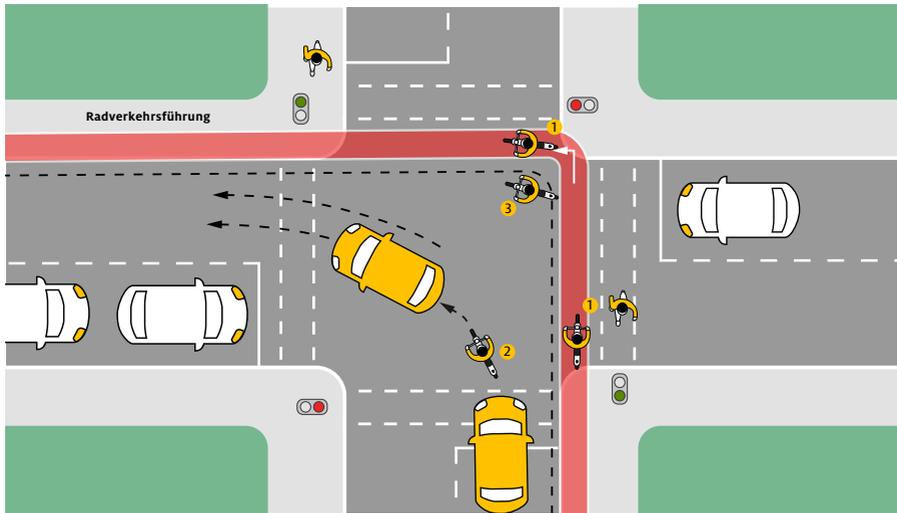
Zeichen 721

Anfahren/Einfahren/Aufsteigen



Egal an welcher Stelle Sie losfahren möchten, empfiehlt es sich, das Fahrrad bis zum Fahrbahnrand zu schieben und den fließenden Verkehr zu beachten. Das Fahrrad sollte dann in Fahrtrichtung auf die rechte Fahrbahnseite gestellt werden und auf rückwärtigen Verkehr durch Umschauen geachtet werden. Wenn eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist, Handzeichen geben und beim Losfahren die Spur halten. Bezüglich des Aufsteigens auf das Fahrrad gibt es keine genauen Vorgaben. Es kann sowohl von rechts als auch von links aufgestiegen werden.

Abbiegen



Befährt ein **Radfahrer** (1) eine Radverkehrsführung, so muss er dieser im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich folgen. Lichtzeichen sind somit bei jeder Überquerung zu beachten.

Wenn die Radverkehrsführung **nicht** benutzungspflichtig ist, kann alternativ auf der Fahrbahn direkt oder indirekt abgebogen werden. Selbstverständlich muss man sich dann rechtzeitig auf der Fahrbahn einordnen.

Direktes Linksabbiegen: Beim direkten Linksabbiegen kann sich der Radfahrer (2) per Handzeichen möglichst links einordnen bzw. den jeweiligen abbiegenden Fahrstreifen benutzen.

Indirektes Linksabbiegen: Hier darf der Radfahrer (3) auch rechtwinklig unter Ausnutzung der Kreuzungskanten **in einem Zug** abbiegen. Dabei ordnet er sich möglichst am rechten Fahrbahnrand an.

Achtung: Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Bei starkem Verkehrsaufkommen kann es ratsam sein, das Rad zu schieben.

Sowohl für den Links- als auch für Rechtsabbieger gilt grundsätzlich die **doppelte Rückschaupflicht**. Der Radfahrer hat also vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr zu achten.

Kreisverkehr

Im Kreisverkehr gelten für Radfahrer die gleichen Regelungen wie für Kraftfahrzeuge. Üblicherweise wird der Kreisverkehr mit den Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ und 215 „Kreisverkehr“ beschildert. Radfahrer genießen in so einem Kreisverkehr Vorfahrt, wenn sich der Radweg **neben der** Fahrbahn befindet. Verläuft der Radweg deutlich mehr als 5 m von der Fahrbahn entfernt, genießt der Radfahrer **kein** Vorfahrt. Da es hier zu Missverständnissen zwischen Rad- und Fahrverkehr auf der Fahrbahn kommen kann, sollten die Verkehrsbeteiligten an einer solchen Stelle besonders achtsam und rücksichtsvoll fahren.

Das Ausfahren aus dem Kreisverkehr ist verkehrsrechtlich ein „Abbiegen“, weshalb auch Radfahrer besonders **auf den Vorrang der Fußgänger zu achten** haben.

Handelt es sich um einen Kreisverkehr oder einen kreisförmigen Knotenpunkt **ohne** Verkehrszeichen, so gilt „rechts vor links“.



Zeichen 205



Zeichen 215

Bahnübergang

Sie sollten sich vergewissern, dass Sie ohne Gefahr den Bahnübergang überqueren können. Wenn nötig, steigen Sie ab. Bei einem **beschränkten** Bahnübergang gilt bereits bei rotem Blinklicht oder Lichtzeichen: Anhalten! Dies gilt für alle Fahrzeuge, also auch für Radfahrer. Ein Überfahren der Gleise bei diesem Zeichen ist bußgeldbewehrt. Bahnübergänge sollten nur an den gekennzeichneten Stellen überquert werden.



Zeichen 201



Zeichen 151

Abstand und Überholen

Grundsätzlich müssen **Kraftfahrzeuge** gemäß § 5 Abs. 4 S. 3 StVO innerorts mindestens 1,5 und außerorts mindestens 2 m Seitenabstand zum Radfahrer einhalten. Dieser Abstand ist unabhängig davon einzuhalten, ob sich der Radfahrer auf der Fahrbahn, auf einem Schutzstreifen

und wohl auch, wenn er sich auf einem Radfahrstreifen befindet. In besonderen Gefahrsituationen kann ein größerer Abstand erforderlich sein. Vor allem bei Glätte, Wind oder Steigungen kann dies der Fall sein, weil hier mit besonders großem Schwanken des Radfahrers zu

rechnen ist. Auch wenn keine ausdrückliche Regelung besteht, dürften Radfahrer im Gegenzug verpflichtet sein, jedenfalls dort in eine Einmündung zu fahren oder auch an geeigneter Stelle kurz zu warten, wo hinter ihnen mehrere Fahrzeuge am Überholen gehindert sind, so dass diese dann überholen können.

Für den Gegenverkehr gilt diese Vorschrift nicht. Hier sollte jedoch aus dem Gebot der Rücksichtnahme ein vergleichbarer Abstand eingehalten werden.

Für den **Radfahrer** gilt: Er darf z. B. an einer roten Ampel wartende Fahrzeuge ausnahmsweise auch rechts überholen, wenn ausreichender Raum vorhanden ist. Je nach Breite des Fahrrads kann hier auch ein Raum mit einer Breite von deutlich unter 1 m ausreichend sein, wobei es auch hier auf den Einzelfall ankommt. Dies gilt nur auf dem rechten Fahrstreifen und wenn die anderen Fahrzeuge stehen. Auf anderen Fahrstreifen, z. B. einer

separaten Linksabbiegerspur, darf der Radfahrer nicht rechts vorbeifahren.

Durch das neu eingeführte Zeichen 277.1, welches mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Krafträdern mit Beiwagen das Überholen von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen verbietet, soll vor allem an Engstellen verdeutlicht werden, dass an der konkreten Örtlichkeit ein Überholen nicht möglich ist. Das neue Zeichen soll vor allem Radfahrer dort besonders schützen, wo erfahrungsgemäß die Mindestseitenabstände nicht eingehalten werden. Im Übrigen gilt für den Radfahrer das Rechtsfahrgebot. Dennoch ist ein Abstand von 0,8 bis 1 m zum Fahrbahnrand zulässig und sinnvoll. Gerade beim Vorbeifahren an parkenden Fahrzeugen sollte mindestens 1 m Seitenabstand eingehalten werden.



Zeichen 277.1

Klingeln

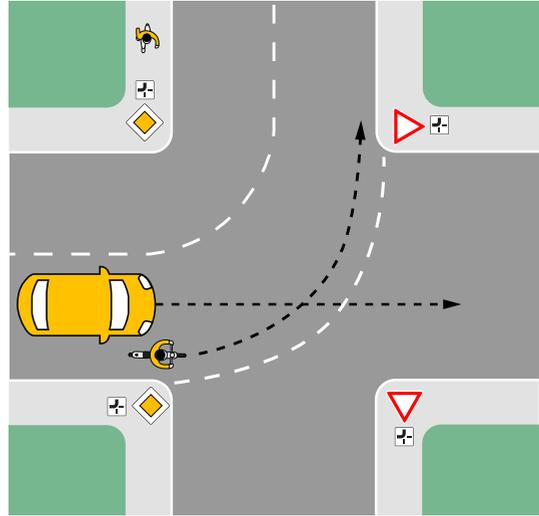
Die Klingel darf beim Überholvorgang außerhalb geschlossener Ortschaften oder soweit der Fahrradfahrer sich oder Andere gefährdet sieht, betätigt werden. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn auf einem schmalen Radweg ein Radfahrer den anderen überholt.



Handzeichen

Ein Radfahrer muss seine Abbiegeabsicht mittels Handzeichen anzeigen. Während des Abbiegevorgangs ist dies nicht mehr erforderlich.

Sonderfall „abknickende Vorfahrtsstraße“: Der Radfahrer folgt der abknickenden Vorfahrtsstraße, der Autofahrer will geradeaus fahren. Der Radfahrer muss Handzeichen geben, da er die Richtung ändert. Er muss sich allerdings nicht links einordnen wegen des Rechtsfahrgebots. Der Autofahrer muss zwar nicht blinken, er muss sich aber rechts **hinter** dem Radfahrer einordnen.



Geschwindigkeit

Radfahrer dürfen nur so schnell fahren, dass sie ihr Fahrrad ständig beherrschen können. Wie alle anderen Fahrzeuge haben sie ihre Geschwindigkeit vor allem den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den eigenen Fähigkeiten anzupassen.

Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten inner- und außerorts gelten nur für Kraftfahrzeuge und somit **nicht** für Radfahrer. Dabei sind oben genannte Grundsätze zu beachten. Anders ist dies, wenn mittels Verkehrszeichen eine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet wird. Diese ist von allen Fahrzeugführern zu beachten. Somit ist die Geschwindigkeit auch in Tempo-30-Zonen (Zeichen 274.1) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1) zu beachten. In letzteren



Zeichen 274.1



Zeichen 325.1



Zeichen 244.1



Zeichen 244.3

gilt Schrittgeschwindigkeit. In Fahrradstraßen (Zeichen 244.1) und Fahrradzonen (Zeichen 244.3) gilt auch für Radfahrer Tempo 30.



Fahrstreifen und Sperrflächen

Fahrstreifen (Zeichen 295) gelten für **alle** Fahrzeuge, also auch für Radfahrer. Ebenso dürfen Radfahrer – wie alle anderen Fahrzeugführer – Sperrflächen (Zeichen 298) **nicht** überfahren.



Zeichen 295

Zeichen 298

Abstellen von Fahrrädern

Bei Fahrrädern spricht man normalerweise nicht vom Parken, sondern vom Abstellen. Auf Gehwegen dürfen Fahrräder abgestellt

werden, soweit sie vor allem den Fußgängerverkehr und beispielsweise Rollstuhlfahrer nicht behindern.

Mobiltelefon und Musik

Egal ob Mobiltelefon, Tablet, E-Book, Navigationsgerät oder Diktiergerät: derartige elektronische Geräte dürfen nur noch sehr eingeschränkt benutzt werden. Wenn sie in der Hand gehalten werden müssen, dürfen sie vom Fahrer nicht mehr während der Fahrt genutzt werden. Etwas anderes gilt, wenn man das Gerät zur Bedienung nicht in die Hand nehmen muss. Aber auch dann darf der Blick des Fahrers nur kurz auf dem Gerät verweilen, soweit es die Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnisse erlauben. Steht das Fahrrad, dürfen diese Geräte wie bisher benutzt werden.

Wichtig: Der Radfahrer darf nur in der Lautstärke Musik hören, dass er den Fahrzeugverkehr noch wahrnehmen kann – ganz gleich, ob man On-Ear-Kopfhörer oder In-Ear-Kopfhörer nutzt. Für die eigene Sicherheit ist es natürlich am besten, während der Fahrt ganz auf Musik zu verzichten.





Verband

Ein geschlossener Verband ist eine nach außen erkennbare geordnete Personen- oder Fahrzeugkolonne mit einheitlicher Führung, Kennzeichnung und Bewegung in gleicher Richtung, Geschwindigkeit und gleichen Mindestabständen. Rechtlich gesehen wird der Verband als **einzelner** Verkehrsteilnehmer angesehen. Dies hat zur Folge, dass auch ein Vorfahrtsberechtigter, der sich nachträglich der Kreuzung nähert, dem bereits vor ihm eingefahrenen Verband Durchfahrt gewähren muss. Gleiches gilt, wenn z.B. der erste Radfah-

rer des Verbands eine Ampel bei Grün passiert hat. Dann dürfen die restlichen Radfahrer sogar bei inzwischen rotem Lichtzeichen folgen. Erforderlich ist eine Personengruppe von **mehr als 15 Radfahrern**. Radfahrer dürfen im Verband nebeneinander fahren. Eine einheitliche Kennzeichnung aller beteiligten Radfahrer ist – anders als bei sonstigen Verbänden – **nicht** erforderlich. Der Zweck des Verbands ist zudem unerheblich.



Alkohol und Drogen

Bei einer Blutalkoholkonzentration von **1,6 ‰** (sog. **absolute** Fahruntüchtigkeit) liegt eine **Straftat** vor. Dabei werden **2 Punkte** ins Fahreignungsregister eingetragen. In diesem Bereich wird auch eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (**MPU**) durch die Verwaltungsbehörde angeordnet. Wird keine positive MPU vorgelegt, steht die Entziehung der Fahrerlaubnis bevor. Zudem kann ein **Radfahrverbot** ausgesprochen werden. Unterhalb von 1,6 ‰ kann **relative** Fahruntüchtigkeit vorliegen.

Das bedeutet, dass zur Alkoholisierung **Ausfallerscheinungen** hinzukommen müssen, damit eine Straftat vorgeworfen werden kann.

Wer unter **Drogeneinfluss** Rad fährt, riskiert eine **Strafanzeige** und die Anordnung einer **MPU**.

Helm

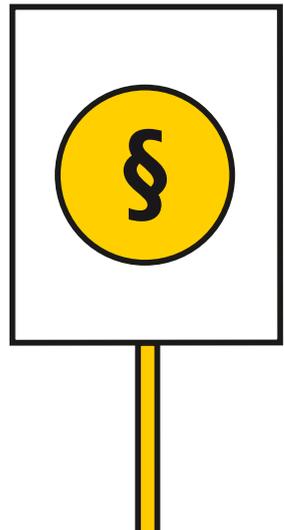
Auch wenn das Helmtragen gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, einen Helm zu tragen. Insbesondere Kinder, ältere Menschen und Pedelec-Fahrer sollten immer einen Helm tragen, auch weil unter bestimmten Umständen eine Mithaftung bei einem Unfall ohne Helm angenommen werden könnte.

Einen Helm-Testbericht des ADAC finden Sie auf:
[adac.de/rund-ums-fahrzeug/tests/fahrrad/fahrradhelme/](https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/tests/fahrrad/fahrradhelme/)



Bußgelder und Punkte.

» [adac.de/radfahrer-recht](https://www.adac.de/radfahrer-recht)





E-Bike und Pedelec.

E-Bike

E-Bikes, die ohne Tretunterstützung fahren, sind zweirädrige (Klein-)Krafträder. Je nachdem wie schnell sie sind, werden sie als Mofa oder Kleinkraftrad eingeordnet.

Für E-Bikes bis **25 km/h** gilt Folgendes: Der Fahrer benötigt mindestens eine Mofaprüfbescheinigung, wenn er nach dem 31.03.1965 geboren wurde und nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis ist. Ein Versicherungskennzeichen ist Pflicht. Seit 01.01.2017 gibt es ein neues Zusatzzeichen Nr. 1010-65: „einsitzige zweirädrige Kleinkrafträder mit elektrischem Antrieb, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet.“ Radwege dürfen nur befahren werden, wenn dies ausnahmsweise durch Zusatzzeichen 1022-13 „E-Bikes frei“ gestattet ist; Radwege außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen stets befahren werden. E-Bikes bis 20 km/h sind von der Helmpflicht befreit, wenn sie die techni-



schen Voraussetzungen für ein Leichtmofa erfüllen.

» www.gesetze-im-internet.de/stvrausnv/BjNR039400993.html

Für alle anderen E-Bikes bis 25 km/h besteht eine Helmpflicht.

E-Bikes bis **45 km/h** entsprechen einem Kleinkraftrad und dürfen nur mit einer Fahrerlaubnis der Klasse AM gefahren werden. Auch hier gilt die Helmpflicht; Radwege dürfen nicht befahren werden.

E-Bikes über **45 km/h** sind kaum am Markt vertreten und gelten – je nach Leistung – als Leichtkrafträder der Führerscheinklasse A1 oder als Motorräder der Klasse A. Diese Fahrzeuge sind steuer-, zulassungs- und versicherungspflichtig.

Pedelec

Das Pedelec wird weder ausschließlich durch Muskelkraft noch ausschließlich maschinell angetrieben, sondern ist eine Kombination beider Antriebsarten. Mit zunehmender Geschwindigkeit wird die Tretunterstützung progressiv verringert. Progressiv bedeutet, dass die Unterstützung mit zunehmender Geschwindigkeit abnimmt. Ab einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer vorher mit dem Treten aufhört, wird auch die Unterstützung durch den Hilfsmotor unterbrochen.

Nach § 63a Abs. 2 StVZO sind Pedelecs nun den Fahrrädern gleichgestellt.

| Typ | Höchstgeschwindigkeit [km/h] | Max. Leistung [Watt] |
|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|
| „Pedelec“ ohne Anfahrhilfe | 0 ohne Treten, 25 mit Treten | 250 |
| „Pedelec“ mit Anfahrhilfe | 6 ohne Treten, 25 mit Treten | 250 |
| Schnelles Pedelec | 20 ohne Treten, 45 mit Treten | 500 |
| E-Bike bis 20 km/h** | 20 ohne Treten | 500 |
| E-Bike bis 25 km/h | 25 ohne Treten | 1000 |
| E-Bike bis 45 km/h | 45 ohne Treten | 4000 |

* Erforderlich, wenn Fahrer nach dem 31.03.1965 geboren wurde und nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis ist.

** nach der Leichtmofaausnahmereverordnung



| Helm- pflicht | Fahrerlaub- nispflicht | Versiche- rungs- kennzeichen | Privathaft- pflicht | Radweg- benutzung | Alkohol |
|--------------------------|-----------------------------------|---|--------------------------------|--|---|
| Nein | Nein | Nein | Mitversichert | Ja | Absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,6 ‰ |
| Nein | Nein | Nein | Mitversichert | Ja | Absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,6 ‰ |
| Ja | Klasse AM | Ja | Nein | Nein | Absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,1 ‰ |
| Nein | Mofa-Prüf- scheinigung* | Ja | Nein | Nur, wenn für E-Bike freigegeben | Absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,1 ‰ |
| Ja | Mofa- Prüfbeschei- nung* | Ja | Nein | Nur, wenn für E-Bike freigegeben | Absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,1 ‰ |
| Ja | Klasse AM | Ja | Nein | Nein | Absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,1 ‰ |

ADAC, Juristische Zentrale, München
Stand: August 2021

Haftung und **Versicherung.**

Fahren ohne Helm

Eine gesetzliche Helmpflicht existiert **nicht**. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat entschieden, dass sich dies grundsätzlich auch nicht negativ auf die Schuldfrage bei einem unverschuldeten Unfall auswirkt.

Wird hingegen das Radfahren **als Sport** betrieben und geht es dabei gerade um

sportlich ambitionierte Schnelligkeit, so wird eine Mithaftung bejaht, wenn der Radfahrer keinen Helm trägt.

Wer ein schnelles Pedelec fährt, **ohne** einen Helm zu tragen, den kann bei einem unverschuldeten Unfall ein Mitverschulden in Höhe von 50 % treffen.

Unfall zwischen Radfahrer und anderem Verkehrsteilnehmer

Neben den Fußgängern sind Radfahrer schwächere Verkehrsteilnehmer als Kraftfahrzeugführer. Daher kann es grundsätzlich zu einem Mitverschulden der an einem Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer kommen. Kommt es beispielsweise auf dem Gehweg zu einem Unfall zwischen **Fußgänger und Radfahrer**, trifft den Radfahrer meistens eine alleinige Haftung.

Ist ein **Kfz beteiligt**, kommt es üblicherweise zu einer Mithaftung in Höhe der

Betriebsgefahr (meist 25 %), auch wenn kein Verschulden des Fahrzeugführers nachweisbar ist.

In Ausnahmefällen, beispielsweise wenn ein Radfahrer mit überhöhter Geschwindigkeit auf dem Gehweg fährt, kommt es unter Umständen zu einer alleinigen Haftung des Radfahrers, ohne ein Mitverschulden des Kfz-Führers. Der Kfz-Halter muss sich regelmäßig ein Verschulden des Kfz-Führers zurechnen lassen.



Versicherung

Radfahrer sollten eine **private Haftpflichtversicherung** abschließen.

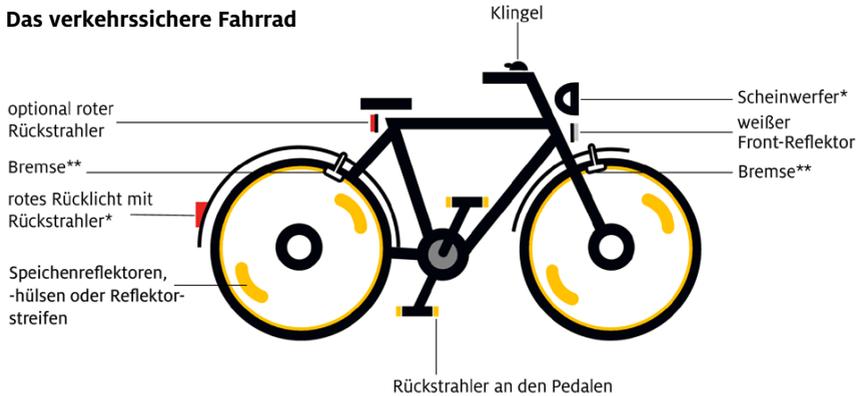
Gegen Diebstahl schützt gegebenenfalls die Hausratversicherung. Bei einem selbst verursachten Unfall kommen eventuell spezielle Versicherungen für den Schaden am eigenen Fahrrad auf.

Für ein schnelles Pedelec oder E-Bike sollte eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden, um diese vor Verlust durch Diebstahl abzusichern.

Ausstattung und **Ladung.**

Ausrüstung

Das verkehrssichere Fahrrad



* Batteriebetriebene Leuchten sind auch erlaubt.

** Die beiden Bremsen müssen unabhängig voneinander sein.

Quelle: ADAC e.V. © ADAC e.V. 02.2020

Fahrradbegriff nach der StVZO

Nach der StVZO ist ein Fahrrad ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von

Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird. Nach dem Gesetz sind die meisten Pedelecs dem Fahrrad nun gleichgestellt.

Beleuchtung

Das Fahrrad muss **entweder** mit:

- einer Lichtmaschine oder
- einer Batterie oder
- einem wieder aufladbaren Energiespeicher oder
- einer Kombination daraus als Energiequelle ausgerüstet sein.

Die Festlegung einer bestimmten **Spannung** der Beleuchtung (früher: Nennleistung mindestens 3 W und Nennspannung von 6 V) wird nun fallengelassen.



Lichttechnische Einrichtungen

Als lichttechnische Einrichtungen gelten Leuchtstoffe und rückstrahlende Mittel. Die lichttechnischen Einrichtungen müssen vorschriftsgemäß und während ihres Betriebes

- fest **angebracht**,
- gegen unabsichtliches Verstellen unter normalen Betriebsbedingungen gesichert sowie
- ständig **einsatzbereit** sein **und** sie dürfen **nicht verdeckt** sein.

Scheinwerfer

Fahrräder **müssen** mit einem oder wahlweise zwei Scheinwerfern für weißes **Abblendlicht** ausgerüstet sein. Der Scheinwerfer muss so eingestellt sein, dass er andere Verkehrsteilnehmer **nicht blendet**.

Rotes Rücklicht

Fahrräder **müssen** an der Rückseite mit mindestens

- einer Schlussleuchte für rotes Licht
- **und** einem roten, nicht dreieckigen Rückstrahler der Kategorie „Z“ ausgerüstet sein.

Scheinwerfer, Leuchten und deren Energiequelle dürfen **abnehmbar** sein, müssen jedoch während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder, wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern angebracht werden.

Die generelle Mitführflichtpflicht für abnehmbare Beleuchtung ist **nicht** mehr enthalten, nur bei entsprechenden Lichtverhältnissen ist sie anzubringen.

Der Begriff „Abblendlicht“ wurde neu aufgenommen, denn Scheinwerfer dürfen nun zusätzlich mit Tagfahr- und Fernlicht ausgerüstet sein.

Schlussleuchte und Rückstrahler dürfen in einem Gerät verbaut sein. Der zusätzliche zweite Rückstrahler entfällt. Schlussleuchten können nun zusätzlich mit einer **Bremslichtfunktion** ausgerüstet sein. Scheinwerfer sowie Schlussleuchten dürfen **nicht** blinken.



Speichen und Reflektoren

Für gute Sichtbarkeit von der Seite sind wahlweise Reflektorstreifen oder gelbe Speichenreflektoren (jeweils zwei pro Rad) vorgeschrieben. Auch ein weißer Reflektor vorne und ein roter Großrückstrahler hinten sind vorgeschrieben.

Die Längsseiten eines Fahrrades müssen nach jeder Seite mit

- ringförmig zusammenhängenden retroreflektierenden weißen Streifen an den Reifen oder Felgen **oder** in den Speichen des Vorderrades und des Hinterrades **oder**
- Speichen an jedem Rad, alle Speichen entweder vollständig weiß retroreflektierend oder mit Speichenhülsen an jeder Speiche, **oder**
- mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachten, nach der Seite wirkenden gelben Speichenrückstrahlern kenntlich gemacht sein.



Ausstattung Fahrradpedale

Fahrradpedale **müssen** mit nach vorn und nach hinten wirkenden gelben Rückstrahlern ausgerüstet sein.

Fahrtrichtungsanzeiger/„Blinker“

Neuerdings ist auch die Möglichkeit einer Verwendung von Fahrtrichtungsanzeigern für bestimmte Fahrräder vorgesehen.

Fahrtrichtungsanzeiger sind nun an mehrspurigen Fahrrädern oder solchen mit einem Aufbau, bei denen das Handzeichen

des Fahrers konstruktionsbedingt ganz oder teilweise verdeckt wird, erlaubt.

Bei der Verwendung einer Lichtmaschine **müssen** beide Einheiten, also Scheinwerfer und Schlussleuchte, gemeinsam einschaltbar sein.

Beleuchtung an Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung (Pedelec)

Bei Fahrrädern mit elektrischer Tretunterstützung (Pedelec) kann die Versorgung der Beleuchtungsanlage über eine Kopplung an den Energiespeicher für den Antrieb erfolgen, wenn

- nach entladungsbedingter Abschaltung des Unterstützungsantriebs noch eine ununterbrochene Stromversorgung der Beleuchtungsanlage über mindestens zwei Stunden gewährleistet ist oder

- der Antriebsmotor als Lichtmaschine übergangsweise benutzt werden kann, um auch weiterhin die Lichtanlage mit Strom zu versorgen.

Achtung: Diese Regelung gilt **nicht** für Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung, die vor dem 01. Januar 2019 in Verkehr gebracht wurden.



Beleuchtung an Fahrradanhängern

Auch an **Fahrradanhängern** dürfen nach der neuen Vorschrift nur die vorgeschriebenen und bauartgenehmigten lichttechnischen Einrichtungen angebracht sein.

Nach **vorne** müssen die Anhänger folgende Beleuchtungen haben:

- bei einer Breite von mehr als 600 mm einen paarweise angebauten weißen Rückstrahler mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante
- bei einer Breite des Anhängers von mehr als 1000 mm zusätzlich eine Leuchte für weißes Licht auf der linken Seite

Nach **hinten** wirkend müssen die Anhänger ausgestattet sein:

- mit einer Schlussleuchte für rotes Licht auf der linken Seite, falls mehr als 50 % der sichtbaren leuchtenden Fläche der

- Schlussleuchte des Fahrrades durch den Anhänger verdeckt wird, und
- mit zwei roten Rückstrahlern der Kategorie „Z“ mit einem maximalen Abstand von 200 mm zur Außenkante.

Nach **beiden** Seiten benötigen sie:

- ringförmig zusammenhängende retroreflektierende weiße Streifen an Reifen oder Felgen oder Rädern **oder**
- weiß retroreflektierende Speichen oder Speichenhülsen an jedem Rad **oder**
- mindestens zwei um 180 Grad versetzt angebrachte, nach der Seite wirkende gelbe Speichenrückstrahler an den Speichen jedes Rades.

Achtung: Diese Vorgaben gelten nicht für Fahrradanhänger, die vor dem 1. Januar 2018 in Verkehr gebracht wurden.

Renntag

Für die Beleuchtung von Rennrädern gibt es keine abweichenden Regelungen

mehr. Alle Fahrräder werden nun gleich behandelt.



Kinderbeförderung.

Kindersitz

Kinder unter sieben Jahren dürfen nur in speziellen Kindersitzen mitgenommen werden. Dabei muss der Radfahrer mindestens 16 Jahre alt sein. Das Kind sollte zudem einen Helm tragen und angeschnallt werden. Weiterhin ist nach dem Gesetz erforderlich, dass eine Speichenabdeckung angebracht wird, um zu verhindern, dass die Füße der Kinder in

die Speichen geraten können.

Empfehlung: Den Kindersitz sollten Sie am besten hinter dem Sattel in Fahrtrichtung anbringen. Dadurch wird Ihre Sicht und die Lenkung nicht behindert. Zudem wird das Kind bei einem Sturz weniger gefährdet.

Fahrradanhänger

In Anhängern dürfen maximal zwei Kinder unter sieben Jahren von mindestens 16 Jahre alten Begleitern mitgenommen werden. Sie sollten im Anhänger angeschnallt werden und einen Helm tragen.

Kinder mit Behinderung

Ein behindertes Kind kann auch über das siebte Lebensjahr hinaus im geeigneten Kindersitz oder Anhänger mitgenommen werden.

Lastenfahrräder.



Durch die Einfügung eines Sinnbildes für ein Lastenfahrrad – Fahrrad zum Transport von Gütern oder Personen – wird die Möglichkeit eröffnet, speziell für diese neuere Art von Fahrrädern eigene Abstell- und Ladeflächen zu schaffen.

Gerade auf schmalen Radwegen kann es in Bezug auf die meist sehr breiten Lastenfahrräder zu erheblichen Problemen kommen. Unterschiede gibt es auch bezüglich der Räderanzahl, da Lastenfah-

räder sowohl mit zwei als auch mit drei Rädern ausgestattet sein können. Soweit das Lastenfahrrad baulich geeignet und eingerichtet ist, dürfen Personen jeglichen Alters von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Lastenfahrräder unterscheiden sich im Fahrverhalten (Kurvenfahrten/Neigung/Bremsverhalten/Breite) wesentlich von normalen Fahrrädern. Daher sollten die ersten Fahrversuche im verkehrsarmen Raum durchgeführt werden.

Ladung.

Mitgenommene Güter dürfen das Fahrzeug maximal um je 40 cm seitlich über-

ragen. Das maximale Gewicht ergibt sich aus den Herstellervorgaben.

Radfahren mit Tieren.

Von Fahrrädern aus dürfen nur Hunde geführt werden. Die Beförderung von Tieren

ist nur zulässig, wenn diese ausreichend gesichert sind (Gurt, Korb etc.).

Transport des Fahrrades.

Fahrräder können auf Trägern am Dach oder Heck an das Fahrzeug angebracht

werden. Daneben können Fahrräder auch im Fahrzeug selbst transportiert werden.

Dachträger

Fahrzeuge und Räder dürfen zusammen nicht höher als 4 m sein. Achten Sie darauf, dass die Dachlast und das zulässi-

ge Gesamtgewicht des Wagens nicht überschritten werden.



Heckträger

Angeboten werden diese Trägersysteme zur Montage auf der Anhängerkupplung sowie direkt auf die Kofferraum- bzw. Heckklappe. Wie die am Markt erhältlichen Produkte für den Zweiradtransport am Heckträger abschneiden, hat der ADAC in einem umfassenden Test untersucht (nachzulesen auf [adac.de/rundums-fahrzeug/tests/technik/fahrradhecktraeger](https://www.adac.de/rundums-fahrzeug/tests/technik/fahrradhecktraeger)). Nach der StVZO ist bei der Verwendung eines Fahrrad-Hecktragesystems eine **Eintragung** in die Fahrzeugpapiere grundsätzlich erforderlich. Andernfalls droht bei der Verwendung eines Fahrrad-Hecktragesystems das Erlöschen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs. In der Regel haben hochwertige Trägersysteme jedoch eine EG-BE (Europäische Betriebserlaubnis). Dann ist **keine** Eintragung in die Kfz-Papiere erforderlich. Sofern durch ein Hecktragesystem für

Fahrräder das amtliche Kennzeichen verdeckt wird, muss ein sog. Wiederholungskennzeichen angebracht werden. Dieses muss hinsichtlich Festigkeit und Lesbarkeit normgerecht sein. Nicht erforderlich ist allerdings, dass auf dem **Wiederholungskennzeichen** eine Prüfplakette angebracht wird, sofern diese im ruhenden Verkehr ohne größere Mühen auf dem Originalkennzeichen lesbar ist.

Empfehlung: Die Verwendung eines Heckträgers bietet viele Vorteile. Zum einen müssen die Fahrräder nicht auf das Dach gewuchtet werden, wobei das Fahrzeug sogar beschädigt werden könnte. Zum anderen wird das Fahrzeug dadurch nicht insgesamt höher, was einen erhöhten Luftwiderstand und damit auch höheren Spritverbrauch bedeuten würde.

Transport im Auto

Das Fahrrad kann auch im Auto transportiert werden. Dann muss es wie jede andere Ladung auch gesichert werden.

Kennzeichen.

Eine Kennzeichnungspflicht für Fahrräder besteht in Deutschland **nicht**. Ausnahmen sind für schnelle Pedelecs und

E-Bikes vorgesehen: Diese benötigen ein **Versicherungskennzeichen**.

Radfahren lernen – **Tipps für Eltern.**

Um im Straßenverkehr mit dem Fahrrad zurechtzukommen, benötigen Kinder eine Reihe von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Schritt für Schritt erlernt werden müssen.

Die Kompetenz des Radfahrens kann nur durch praktisches Üben erreicht werden. Dabei ist es wichtig, die Kinder nicht zu überfordern.

Früh übt sich

Ein Laufrad bzw. Roller sind ideale Startfahrzeuge zur Schulung des Gleichgewichtsgefühls. Laufräder, Roller und Kin-

derfahrräder sind Spielfahrzeuge und sind nicht für die Teilnahme am normalen Straßenverkehr zugelassen.

Üben im sicheren Umfeld

Die ersten Übungen auf dem Fahrrad sollten immer unter Aufsicht der Eltern auf Plätzen ohne Verkehr im sogenannten Schonraum stattfinden. Dem Kind sollte dabei ausreichende Gelegenheit gegeben

werden, um die sichere Beherrschung des Rades (Gleichgewicht halten, lenken, anfahren, anhalten, auf- und absteigen) im sicheren Umfeld zu erlernen.

Individuelle Fähigkeiten berücksichtigen

Ausschlaggebend ist die individuelle motorische und sensomotorische Entwicklung des Kindes. Ist es sehr spontan und leicht abzulenken, sollte es länger im „Schonraum“ trainieren.

Den Blick nach vorne

Damit man optimal das Gleichgewicht halten kann, sollen Oberkörper, Kopf und Blick immer in Fahrtrichtung weisen.



Eltern müssen Vorbild sein

Kinder beobachten die Verhaltensweisen der Eltern sehr genau. Daher ist die Vorbildfunktion der Eltern sehr wichtig, denn Kinder lernen durch Nachahmen.

Rücksicht auf andere Verkehrsteilnehmer sollte vorgelebt werden. Eltern sollten stets mit gutem Beispiel vorangehen.

Fahrradhelm

Der ADAC empfiehlt gerade für Kinder das Tragen eines Fahrradhelms. Eltern sollten stets Vorbild sein.

Auch stürzen will gelernt sein

Eltern sollen ihren Kindern keine Angst vor dem Hinfallen machen.

Wo darf und muss ein radelndes Kind in welchem Alter fahren?

Kinder müssen bis zum achten Lebensjahr und können bis zum zehnten Lebensjahr mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen. Solange die Kinder den Gehweg benutzen, müssen sie zum Überqueren der Straße absteigen und das Rad über die Straße schieben.

Neuerung: Kinder dürfen seit dem 14.12.2016 auf dem Gehweg von einem Aufsichtsberechtigten begleitet werden. Beim Überqueren der Fahrbahn müssen die Kinder und diese auf dem Gehweg begleitende Aufsichtspersonen absteigen und schieben. Ist ein baulich von der

Fahrbahn getrennter Radweg vorhanden, dürfen Kinder unter acht Jahren diesen Radweg benutzen. In diesem Fall muss

beim Überqueren von Kreuzungen oder Einmündungen nicht abgestiegen werden.

Alleine unterwegs

Kinder allein Radfahren zu lassen empfiehlt der ADAC, wenn Eltern absolut sicher sind, dass das Kind

- wichtige Verkehrs- und Vorfahrtsregeln beherrscht,
- bremsen, ausweichen und die Klingel betätigen kann,
- Bewegungen koordinieren kann,
- Gefahrensituationen erkennen und voraussehen kann,
- Entfernungen und idealerweise Geschwindigkeiten grob einschätzen kann,
- aufmerksam sein und sich auf den Straßenverkehr konzentrieren kann,
- sich sicher fühlt,
- sich durch vielfältige Reize vom Straßenverkehr nicht ablenken lässt und
- die schulische Radfahrausbildung in der 3./4. Klasse absolviert hat.

Mit zunehmender Übung kann dann auch der Bereich, in dem das Kind fahren darf, erweitert werden. Ein gemeinsamer Radausflug ist eine gute Gelegenheit zu üben. Falsches Verhalten sollte von den Eltern „ohne erhobenen Zeigefinger“ umgehend korrigiert werden. Eltern sollten zudem Kinder auf gefährliche Stellen und sicherere Alternativen aufmerksam machen. Idealerweise bringen Eltern den Kindern bei, Gefahren schon im Ansatz zu erkennen.

Eltern sollten ihr Kind auch noch beobachten, wenn es schon älter ist und beispielsweise beim Schulwechsel auf eine weiterführende Schule den verkehrssichersten Weg gemeinsam festlegen.

Ausstattung des Fahrrades

- Allgemeine Eigenschaften des Fahrrades: robust, wartungsarm, vorschriftsmäßig ausgestattet.
- Spielfahrrad bis acht Jahre: Fahren nur auf dem Gehweg/Schonraum, Beleuchtung nicht vorgeschrieben.
- Schülerfahrrad ab neun Jahren: Fahrrad

mit gesetzlich vorgeschriebener Beleuchtung und Reflektoren, getrennte Vorder- und Rückradbremse, Klingel, Fahren auch im Straßenverkehr möglich.



Richtige Fahrradgröße wählen

- Fahrrad zu groß oder zu klein: Das Kind kann nicht wirksam treten, sitzt unbequem und ist unsicher!
- Richtige Größe: Das Kind sitzt auf dem Sattel und kommt mit beiden Füßen bequem auf den Boden und kann aufrecht sitzend den Lenker bedienen (richtiger Abstand und Form des Lenker).
- Das Kind erreicht mit allen Fingern die Bremshebel und kann diese problemlos bedienen.

Radfahren **im Winter.**

Tipps

- Profil beachten.
- Luftdruck verringern, damit Reifen mehr Griff haben.
- Abgefahrene Bremsklötze ersetzen.
- Besonders umsichtig und vorausschauend fahren.
- Sattel im Winter tiefer stellen damit man bei Bedarf schnell mit beiden Füßen am Boden steht.
- Vorsicht bei schattigen Bereichen, auf Brücken, Waldstücken etc. vor plötzlich auftretenden Vereisungen.
- Fahrten bei Glatteis vermeiden!

Beleuchtung

- Sehen und gesehen werden!
- Prüfen der gesamten Lichtanlage auf einwandfreie Funktion.
- Achtung: ältere Dynamos funktionieren bei Schnee oftmals nur eingeschränkt oder gar nicht!
- Bei aufsteckbarer Beleuchtung: Kapazität der Akkus sinkt bei tiefen Temperaturen stark! (Gewärmte) Ersatzakkus mitführen!

Bekleidung

- Viele Schichten nach Zwiebelprinzip.
- Keine Baumwoll- oder Naturprodukte, da diese Wasser sehr gut speichern. Stattdessen 100% Synthetik (atmungsaktiv), um Schweißtransport zu gewährleisten.
- Auf helle Farben und Reflektoren auch beim Fahrradhelm achten (gesehen werden!).

Gesundheit

- Ruhiger Fahrstil: Lungen schonen, d.h. möglichst wenig kalte Atemluft auf den Bronchien.
- Fahrtwind berücksichtigen, d.h. gefühlte Temperatur kann deutlich niedriger liegen als reale: Körperteile gut schützen – Hände, Hals, Nieren ...

Bereifung

- Genau wie beim Auto auf gutes, nicht abgefahrenes Profil achten.
- Besteht die Wahl, dann besser grobstollige MTB-Bereifung wählen.
- Reifendruck etwas absenken, das gibt mehr Haftung.

Spikes

Bei Autos laut StVZO verboten, bei Fahrrädern aber erlaubt!

- Problem: Spikes bieten beste Fahreigenschaften auf Schnee und Eis, aber sehr schlechte Fahreigenschaften auf trockenem Asphalt (Verlust Kurvenhalt, lange Bremswege).
- Hersteller entwickeln Reifen, die nur am Rand mit Stahlstiften versehen sind. Die Mitte ist ohne Stifte, sodass auch bei eisfreier Fahrbahn eine hohe Haftung garantiert ist.
- Die Spikes kommen erst bei Kurvenfahrt zum Einsatz oder bei schneebedeckter Fahrbahn, wenn Reifen einsinkt.
- Lässt man Luft aus den Reifen (dadurch erhalten die Ränder der Lauffläche Bodenkontakt), hat man auch bei Geradeausfahrt Halt durch die Spikes.

Und im **Frühjahr** gilt: Funktionalität, Verkehrstauglichkeit und Sicherheit überprüfen.



ADAC e.V.
Juristische Zentrale
Bereich Verkehrsrecht
Hansastraße 19
80686 München